

Allgemeiner Verkauf und Lieferbedingungen von MODULOO (nachfolgend: „Lieferant“).

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten oder mit Kunden abzuschließende Vereinbarungen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurden jeweils vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden, es sei denn und soweit ausdrücklich schriftlich abgewichen.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen, gleich welcher Bezeichnung, die der Kunde verwendet, sind niemals Der Lieferant bindend, es sei denn, diese werden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Aufträge

Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind freibleibend, unverbindlich und unverbindlich gültig bis 4 Wochen nach Ausstellungsdatum. Eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Der Kunde wird erst wirksam, nachdem der Lieferant die Bestellung oder den Auftrag des Kunden angenommen hat und Sondervereinbarungen schriftlich akzeptiert oder bestätigt hat oder tatsächlich hat Der Lieferant hat mit dem Versand der zu liefernden Ware begonnen.

- Im Falle einer Abweichung zwischen der Bestellung oder Beauftragung des Kunden und der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist nur diese Bestätigung verbindlich.

- Modell-, Spezifikations- und Preisänderungen im Vergleich zu dem, was in veröffentlicht wurde als Lieferant bezeichnet oder in Bezug auf vom Lieferanten bereitgestellte Muster ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise

Die in den Angeboten und Veröffentlichungen des Lieferanten genannten Preise enthalten stets die gesetzliche Mehrwertsteuer, Sofern nicht anders angegeben, gilt für alle Preise die Lieferung ab Lager. Die Mehrwertsteuer geht immer zu Lasten des Kunden.

4. Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, aber Der Lieferant hat keine strenge Frist, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Überschreitung der Kunde kann vom Lieferanten keine Entschädigung verlangen, noch Auflösung des Vertrages verlangen.

5. Annahme der Ware

Die Annahme der Ware gilt bei Lieferung als erfolgt. Verkaufte Ware wird weder zurückgenommen noch umgetauscht.

6. Zahlung

Wir behalten uns vor, bei Annahme der Bestellung eine Anzahlung zu verlangen und als Bedingung des letzteren.

Wenn der Käufer die versandte Ware nicht annimmt oder die Ware in unserem Lager nicht annimmt sammeln, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung als vernichtet zu betrachten; In diesem Fall gilt die Höhe des Vorschusses als Entschädigung.

Zahlung mit Zahlungsziel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten möglich ab 7 Werktagen möglich.

Zahlungsverzug

Wenn der Käufer die in Art. 6 festgelegte Zahlungsfrist nicht einhält, gilt Folgendes:

- Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Einziehung des vom Kunden geschuldeten Betrags

geschuldete Kosten einschließlich der Kosten der Rechtshilfe gehen zu Lasten von Kunde. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrages.

- Zahlungen des Kunden dienen immer in erster Linie der Befriedigung aller Zinsen und Kosten geschuldete und dann fällige Rechnungen, die am längsten ausstehen, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht. Bei mehreren Rechnungen gleichen Datums erfolgt die Zahlung jeder Rechnung anteilig.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben bis zu diesem Zeitpunkt Eigentum des Lieferanten der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf diese Waren vollständig nachkommt, die Arbeiten durchführen, sowie im Hinblick auf Ansprüche wegen Mängeln der Erfüllung der Vereinbarung.

8. Rohstoffe

Der Lieferant kann nicht garantieren, dass ein Möbelstück niemals eine geringfügige Farbabweichung aufweist hinsichtlich der Holzfasernplatten und Holzart hinsichtlich der Holzteile bzw wird ähnliches Material zeigen. Dies liegt daran, dass der Hersteller keine Lieferungen erhalten kann Rohstoffe gleichen Ursprungs.

9. Qualität und Garantie

Reklamationen bezüglich der gelieferten Ware müssen vom Kunden innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung eingereicht werden tatsächliche Lieferung muss dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden.

- Der Lieferant gewährleistet bei normalem Gebrauch der vom Lieferanten gelieferten Produkte angemessene aktuelle Qualitätsanforderungen Lieferant gelieferte Ware. Der Lieferant ist nur für bestimmte Qualitätsanforderungen bzw bestimmte Qualitätsstandards gelieferter Waren, soweit diese Anforderungen oder Standards ausdrücklich genannt werden

vereinbart wurden. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für oder im Namen von Der Lieferant hat Ratschläge, Daten, Berechnungen oder andere Aussagen in Bezug auf die bereitgestellt geliefert.

- Soweit es sich um eine Beanstandung des Kunden hinsichtlich der Qualitätsanforderungen oder Qualitätsstandards handelt hinsichtlich der gelieferten Ware begründet ist, wird der Lieferant nach eigener Wahl reparieren oder durch einen anderen ähnlichen Artikel ersetzen.
- Der Lieferant haftet nicht auf andere Weise als im vorstehenden Absatz angegeben für Schäden des Kunden, in welcher Form auch immer, soweit nicht geltendes Recht entgegensteht zwingende gesetzliche Bestimmung.
- Erstreckt sich der Vertrag auf die Lieferung von Waren, die der Lieferant von Dritten bezieht bzw beteiligt, ist die Haftung des Lieferanten auf das beschränkt, wofür er verantwortlich ist Dritter gegenüber dem Lieferanten in Form und Umfang tatsächlich haftbar ist oder zu sein scheint in denen dieser Dritte seine Haftung ausdrücklich anerkennt. Es gilt nur diese Bestimmung Anwendung, sofern diese Anwendung für den Kunden günstiger ist als die Anwendung der frühere Mitglieder.

10. Nicht zurechenbare Mängel (höhere Gewalt)

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden nach eigenem Ermessen zu kündigen durch a schriftliche Mitteilung an den Kunden, die Auflösung zu erklären oder die Vollstreckung zu erklären den Vertrag auszusetzen, all dies ohne Anspruch auf Entschädigung entstehen, wenn die Durchführung des Vertrages dadurch erschwert oder erschwert wird infolge höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt auch;

- a) Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen jeglicher Art, soweit solche Störungen bzw Die Unterbrechung ist als Folge entstanden, die dem Lieferanten vernünftigerweise nicht zuzurechnen ist Umstände;
- b. Verspätete oder verspätete Lieferung durch Lieferanten des Lieferanten;
- c. Transportschwierigkeiten oder Behinderungen jeglicher Art, die die der Transport zum oder vom Standort des Unternehmens des Lieferanten erschwert wird oder behindert, soweit diese Schwierigkeiten oder Hindernisse nach allgemeiner Meinung vorliegen kann dem Lieferanten nicht zugerechnet werden.

11. Streitigkeiten und anwendbares Recht

Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen ausschließlich niederländischem Recht Anwendung.

- Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung oder der über den Abschluss mit einem Kunden entscheidet das zuständige Gericht des Geschäftssitzes des Lieferanten, es sei denn, der Kunde ist innerhalb eines Monats beim Lieferanten sich schriftlich auf diese Klausel berufen hat, entscheidet sich für die Beilegung der Streitigkeit Streit durch das zuständige Gericht nach dem Gesetz.